

# Internet-Veröffentlichungspflichten der Stromnetzbetreiber

Quelle: Leitfaden der BNetzA Version 1.1 (Stand: 23.06.2008)

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung $\llcorner$ Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat ! Ge- nauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen <sup>1</sup>
<b>E n W G</b>						
1	§ 8 Abs. 5 EnWG $\llcorner$ ÜNB $\llcorner$ VNB sind dann davon ausge- nommen, wenn - unter Berücksich- tigung der Verbundklausel (§ 3 Nr. 38 EnWG) - weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind	<a href="#">Bericht über die Maßnahmen nach dem Gleichbehandlungsprogramm (neben der Internetveröffentlichung kommt auch eine Veröffentlichung in einem anderen Veröf- fentlichungsmedium in Betracht)</a>	Mindestinhalte gemäß der Gemeinsamen Richtlinie der Regulie- rungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informativischen Entflechtung nach § 9 EnWG vom 13.6.2007 und gemäß der Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen vom 01.03.2006		Text	Jährlich zum 31. März
2	§ 18 Abs. 1 Satz 1 EnWG $\llcorner$ VNB	<a href="#">Allgemeine Bedingungen für Netzan- schluss von Letztverbrauchern in Nieder- spannung und für die Anschlussnutzung in Niederspannung durch Letztverbraucher (neben der Internetveröffentlichung kommt auch eine Veröffentlichung in einem anderen Veröffentlichu</a>	Mindestinhalte: - Netzanschlussvertrag - allgemeine und ergänzende Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung - Preisblatt, insbesondere für Netzanschlusskosten und den Baukos- tenzuschuss		Text	
3	§ 19 Abs. 1 EnWG $\llcorner$ ÜNB / VNB	<a href="#">Technische Mindestanforderungen</a>	Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen an Elektrizitätsversorgungsnetze Ein Verweis auf Verbandsdokumente reicht solange aus, wie es den Adressaten der Veröffentlichungspflichten sowie der Bundesnetzagentur möglich ist, über eine einfache Suche auf den Internetseiten des Netzbetreibers oder durch einen elektronischen Verweis auf die entsprechende Verbandsinternetseite diese Dokumente zu finden und einzusehen. Wenn die Veröffentlichung auf einer Verbandsseite erfolgt, hat der Netzbetreiber auf seiner Internetseite einen konkre-		Text	

<sup>1</sup> Wenn nichts zur Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen steht, ist ausschließlich der aktuelle Stand der Veröffentlichung ständig vorzuhalten.

Lfd. Nr.	Gesetz ! Verordnung ↘ Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat ! Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen <sup>1</sup>
			<p>ten elektronischen Verweis (Link) für die Verbandsinternetseite zu veröffentlichen.</p> <p>Wenn die Bedingungen nicht über einen elektronischen Verweis auf den Internetseiten eines Verbandes einsehbar sind, müssen sie vollständig durch den Netzbetreiber selbst veröffentlicht werden.</p>			
4	§ 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG ↘ ÜNB / VNB	<a href="#">Bedingungen für Netzzugang, Musterverträge und Entgelte</a>	<p>Mindestinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemeine Bedingungen für die Netznutzung - technische Bedingungen für die Netznutzung</li> <li>- Veröffentlichung sonstiger erforderlicher Informationen nach § 20 Abs. 1 S. 3 EnWG</li> <li>- Musterverträge (Netznutzungsvertrag, Lieferantenrahmenvertrag)</li> <li>- Preisblätter nach Maßgabe der Anlage 1 Nr. 1 a) – e)</li> </ul> <p>Ein Verweis auf Verbandsdokumente reicht solange aus, wie es den Adressaten der Veröffentlichungspflichten sowie der Bundesnetzagentur möglich ist, über eine einfache Suche auf den Internetseiten des Netzbetreibers oder durch einen elektronischen Verweis auf die entsprechende Verbandsinternetseite diese Dokumente zu finden und einzusehen. Wenn die Veröffentlichung auf einer Verbandsseite erfolgt, hat der Netzbetreiber auf seiner Internetseite einen konkreten elektronischen Verweis (Link) für die Verbandsinternetseite zu veröffentlichen.</p> <p>Wenn die Bedingungen nicht über einen elektronischen Verweis auf den Internetseiten eines Verbandes einsehbar sind, müssen sie vollständig durch den Netzbetreiber selbst veröffentlicht werden.</p>		Text	
5	§ 23 Satz 2 EnWG ↘ ÜNB	Entgelte für Erbringung von Ausgleichsleistungen	Aus dem Einsatz von Sekundärregel- und Minutenreservearbeit resultierende Kosten oder Erlöse werden für jede 1h-Stunde ermittelt. Die Kosten oder Erlöse werden durch den Saldo der gesamten in der betreffenden 1h-Stunde eingesetzten Regelenenergie dividiert. Der so ermittelte mittlere gewichtete Preis ist Grundlage für die Abrechnung der Bilanzkreise.	ct/kWh	Zahlenwert x,xx	monatlich (entsprechend d. Frist für Bilanzkreisabrechnung)
6	§ 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG ↘ VNB der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 EnWG	<a href="#">Feststellung des Grundversorgers in ihrem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung für jeweils drei Kalenderjahre</a>	Die Feststellung des Grundversorgers erfolgt alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006. Da die Bundesnetzagentur über keine Überwachungsbefugnisse für diese Regelung verfügt, erfolgt eine Konkretisierung der Mindestinhalte durch die zuständige Landesbehörde.			alle drei Jahre bis zum 30. September des Jahres, erstmalig zum 30.9.2006

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung \ Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen <sup>1</sup>
<b>StromNZV</b>						
7	§ 5 Abs. 3 StromNZV \ ÜNB	Kalender der Werktage für nachträgliche regelzoneninterne Fahrplanänderungen				
8	§ 9 Abs. 1 StromNZV \ ÜNB	Ausschreibungsergebnisse für Ausgleichsenergie in einem einheitlichen Format getrennt	Gemäß den entsprechenden Beschlüssen der Bundesnetzagentur (BK6-06-012, BK6-06-065 und BK6-06-066);		Zahlenwerte:	Grenzleistungspreis jeweils nach Ablauf von zwei Wochen im Internet,
		nach Primär (PRL) -,...	a) Höhe des benötigten Bedarfs an PRL b) anonymisierte Liste aller PRL-Angebote, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis und die Information, ob das Angebot den Zuschlag erhalten hat c) der mittlere mengengewichteten Leistungspreis und der Grenz- leistungspreis	MW MW; €/kW  €/kW,	x  x; x,xx  x,xx	Minutenreserve: 2h vor Beginn jeder MR-Ausschreibung  alle: drei Jahre verfügbar halten
		...Sekundär (SRL) -,...	a) Höhe des benötigten Bedarfs an SRL b) tatsächlich abgerufene SRL pro Viertelstunde c) anonymisierte Liste aller bezuschlagten SRL-Angebote, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis, den Arbeitspreis, die Regelzonenverfügbarkeit (Online-Anbindung) und die Information, ob das Angebot den Zuschlag erhalten hat d) der mittlere mengengewichtete Leistungspreis sowie der Grenz- leistungspreis	MW, MW  MW; €/kW; ct/kWh  €/kW,	x  x  x; x,xx; x,xx  x,xx	
		...und Minutenreserve (MR) sowie der sonstigen Regelenergieprodukte	a) Höhe des für den Folgetag benötigten MR-Bedarfs, des Kernanteils jedes ÜNB, des regelzonenübergreifenden Anteils b) tatsächlich am Vortag abgerufene Minutenreserve (1/4h-scharf) c) anonymisierte Liste aller MR-Angebote des Vortages, für jedes Angebot	MW MW	x Lastgang <sup>2</sup>	

<sup>2</sup> Gemäß Muster in Anlage 1, Nr. 1 h).

Lfd. Nr.	Gesetz ! Verordnung < \> Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat ! Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen <sup>1</sup>
			die Angebotsleistung, den Leistungspreis, den Arbeitspreis, die Anschlussregelzone und die Information, ob das Angebot den Zuschlag erhalten hat	MW €/MW €/MWh	x x,xx x,xx	
9	§ 9 Abs. 2 StromNZV < \> ÜNB	Gemeinsame Angebotskurve für jede Ausschreibung	Die Veröffentlichung einer gemeinsamen Angebotskurve ist erfüllt durch die Beschlüsse zu PRL, SRL und MR, da für jeweils eine anonymisierte Liste aller Angebote veröffentlicht wird.			wie Nr. 8
10	§ 12 Abs. 3 Satz 3 StromNZV < \> VNB	<a href="#">Ergebnisse der Differenzbilanzierung</a>	Verlauf des Differenzbilanzkreises als 1/4-std. Leistungswerte. <sup>3</sup>	kW	Lastgang <sup>4</sup> x	jährlich, unverzüglich jedoch spätestens jeweils zum 01.04 <sup>5</sup> . des folgenden Kalenderjahres
11	§ 13 Abs. 3 Satz 3-5 StromNZV < \> VNB	<a href="#">Einheitlicher Preis für Jahresmehr- bzw. Jahresminderungen</a>	Der vom Verteilernetzbetreiber für die Abrechnung der Mengen gem. § 13 Abs. 3 Satz 4 StromNZV auf der Grundlage monatlicher Marktpreise berechnete Durchschnittspreis.	ct/kWh	Zahlenwert x,xx	monatlich zum 15. des folgenden Monats Die einheitlichen Preise sind 12 Monate vorzuhalten.
12	§ 15 Abs. 4 Satz 1, 2 StromNZV < \> ÜNB	Netzengpässe in Übertragungsnetzen:  Nr. 1: zur Verfügung stehende Gesamtkapazität  Nr. 2: Übertragungsrichtung, in der der Engpass auftritt  Nr. 3: prognostizierte Dauer	Beschreibung des Engpasses (Netz- oder Umspannebene, Streckenabschnitt, ggf. Grenzkuppelstelle)  Die dem Markt zur Verfügung gestellten Kapazitäten,  in Richtung des vorgelagerten Netzes oder in Richtung des nachgelagerten Netzes,  Zeitpunkt und Dauer des Engpasses, aufgesplittet nach einzelnen Engpassstellen.	MW -- Minuten / Stunden / Tage	Zahlenwert x Zeitpunkt: dd/mm/yy, hh:mm:ss Dauer: hh:mm:ss	unverzüglich  2 Jahre verfügbar halten
13	§ 15 Abs. 5 StromNZV < \> VNB	<a href="#">Netzengpässe in Verteilernetzen:</a>	Beschreibung des Engpasses (Netz- oder Umspannebene, Streckenabschnitt)			unverzüglich

3 vgl. Fn.2.

4 vgl. Fn.2.

5 Bei Veröffentlichungspflichten, die aus den Ergebnissen der Bilanzkreisabrechnung resultieren, ergibt sich die dreimonatige Frist aus der zweimonatigen Abrechnungsfrist der Bilanzkreise nach § 8 Absatz 2 Stromnetzanschlussverordnung und einer einmonatigen Frist zur Umsetzung der Abrechnungsergebnisse.

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung \ Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen <sup>1</sup>
		Nr. 1: zur Verfügung stehende Gesamtkapazität Nr. 2: Übertragungsrichtung, in der der Engpass auftritt Nr. 3: prognostizierte Dauer	Technisch verfügbare Gesamtkapazität des betroffenen Abschnitts, in Richtung des vorgelagerten Netzes oder in Richtung des nachgelagerten Netzes, Zeitpunkt und Dauer des Engpasses, aufgesplittet nach einzelnen Engpassstellen. Diese Veröffentlichungspflicht greift für Unternehmen, in deren Netz ein Netzengpass aufgetreten ist, zurzeit vorhanden ist oder es absehbar ist, dass ein Netzengpass auftreten wird.	kW --  Minuten / Stunden / Tage	Zahlenwert x Zeitpunkt: dd/mm/yy, hh:mm:ss Dauer: hh:mm:ss	
14	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 StromNZV \ ÜNB	Summe aller Stromabgaben aus dem Übertragungsnetz über direkt angeschlossene Transformatoren und Leitungen an Elektrizitätsverteilernetze und Letztverbraucher (vertikale Netzlast) stundenscharf in Megawattstunden pro Stunde		MW	Lastgang <sup>6</sup> tabellarisch sowie grafisch x	tägliche Aktualisierung + 2 Jahre verfügbar halten
15	§ 17 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV \ ÜNB	Jahreshöchstlast und  Lastverlauf als viertelstündige Leistungsmessung	Jahreshöchstlast: Die Jahreshöchstlast entspricht dem Maximalwert des jeweiligen Lastverlaufes (der Netzeinspeisung)  Lastverlauf: Der Lastverlauf (Netzeinspeisung) ist die Summe aller Einspeisungen von Verbundübergabestellen, Kraftwerken und Verteilungsnetzen in das Übertragungsnetz, (1/4h-Werte, mind. Datentabelle (CSV), optional auch als Diagramm veröffentlichen)	MW MW	Zahlenwert x  Lastgang <sup>7</sup> Tabelle, zusätzlich grafisch möglich x	tägliche Aktualisierung, Daten auch für aktuelles Jahr  2 Jahre verfügbar halten
16	§ 17 Abs. 1 Nr. 3 StromNZV \ ÜNB	die Netzverluste	Die Summe der Netzverluste in einem Kalenderjahr, gesondert nach Netz- und Umspannebenen ausgewiesen.	MWh	Zahlenwert x	unverzüglich
17	§ 17 Abs. 1 Nr. 4 StromNZV \ ÜNB	den viertelstündigen Regelzonensaldo in Megawattstunden pro Viertelstunde	Der Regelzonensaldo ergibt sich aus der Summe aller Abweichungen zwischen den gemeldeten Fahrplänen und dem tatsächlichen	MW	Lastgang <sup>8</sup> Tabelle, zusätzlich	täglich

6 vgl. Fn.2.

7 vgl. Fn.2.

8 vgl. Fn.2.

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung ↘ Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen <sup>1</sup>
		sowie die tatsächliche abgerufene Minutenreserve	Kundenverbrauch bzw. der tatsächlichen Einspeisung durch Kraftwerke. (1/4h-Werte, mind. Datentabelle (CSV), optional auch als Diagramm veröffentlichen)  Vgl. Definition der MR nach Punkt 8	Vgl. zu Pkt. 8	grafisch möglich x  Vgl. zu Pkt. 8	2h vor Beginn jeder MR-Ausschreibung 2 Jahre verfügbar halten  Veröffentlichung entsprechend Festlegung BK6-06-012, 3 Jahre verfügbar halten auf gemeinsamer Homepage der ÜNB
18	§ 17 Abs. 1 Nr. 5 StromNZV ↘ ÜNB	grenzüberschreitende Lastflüsse zusammengefasst je Kuppelstelle,  inklusive einer Vorschau auf die Kapazitätsvergabe	Grenzüberschreitende Lastflüsse sind die vorzeichenrichtigen Summen (Importe mit negativem Vorzeichen) aller Übergaben aus dem Übertragungsnetz des ÜNB in die Übertragungsnetze benachbarter ausländischer Netzbetreiber. Angaben zusammengefasst je Grenzkuppelstelle,  Vorschau wird durch das Auktionsverfahren vorgegeben, entsprechend der Auktionsform (Tages-, Monats-, Jahresauktion)	MW	Lastgang <sup>9</sup> x	Täglich und 2 Jahre verfügbar halten
19	§ 17 Abs. 1 Nr. 6 StromNZV ↘ ÜNB	marktrelevante Ausfälle und Planungen für Revisionen der Übertragungsnetze	Mindestinhalte: •Ort und Bezeichnung der betroffenen Leitung/en, •Gründe für Ausfälle/ Revisionen, •(voraussichtliche) Dauer des Ausfalls, •ggf. Richtung in der die Störung auftritt.			Unverzüglich und 2 Jahre verfügbar halten
20	§ 17 Abs. 1 Nr. 7 StromNZV ↘ ÜNB	Mengen  und Preise der Verlustenergie	Die Mengen und entsprechenden Preise der eingekauften Energie zur Deckung dieser Verluste. Es sind keine Durchschnittspreise anzugeben.	MWh ct/kWh	Zahlenwert x  x,xx	unverzüglich, 2 Jahre verfügbar halten
21	§ 17 Abs. 1 Nr. 8 StromNZV ↘ ÜNB	Windenergieeinspeisungs-prognose in MWh/h  und tatsächliche Windenergieeinspeisung in MWh/h	Die für den vorangegangenen Tag prognostizierte Einspeisung aus Windenergieanlagen.  Die am vorangegangenen Tag tatsächlich eingespeiste Energie (Hochrechnung)	MW MW	Lastgang <sup>10</sup> x  Lastgang <sup>11</sup> x	Täglich und 2 Jahre verfügbar halten

9 vgl. Fn.2.

10 vgl. Fn.2.

11 vgl. Fn.2.

Lfd. Nr.	Gesetz ! Verordnung ↘, Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat ! Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen <sup>1</sup>
22	§ 17 Abs. 2 Nr. 1 StromNZV ↘, VNB	<a href="#">Jahreshöchstlast und Lastverlauf als viertelstündige Leistungsmessung</a>	Höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus einer bestimmten Netz- oder Umspannebene innerhalb eines Jahres. Zu berücksichtigen sind Entnahmen durch Letztverbraucher, Weiterverteiler und – die Niederspannungsebene ausgenommen – die nachgelagerte Netz- oder Umspannebene. Die Zeitgleichheit ist bezogen auf die jeweilige Netz- oder Umspannebene, d. h. die Höchstwerte können in den einzelnen Netz- oder Umspannebenen zu unterschiedlichen Zeitpunkten auftreten. Liegen gemessene Werte für die Ermittlung der zeitgleichen Jahreshöchstlast nicht vollständig vor, ist eine sachgerechte Näherung vorzunehmen. Für Letztverbraucher, bei deren Stromlieferung in Niederspannung gem. § 12 Abs. 1 StromNZV vereinfachte Verfahren (Standardlastprofil) angewendet werden, ist der tatsächliche viertelstündenscharfe Lastverlauf (Restlastkurve bzw. Summe aus der Abgabe nach synthetischen Lastprofilen und dem Differenzbilanzkreis, ggf. abzüglich der Entnahme nach Standardlastprofil in höheren Ne. g. Veröffentlichungspflichten der ÜNB.eten elektronischen Verweis (Link) für die Verbandsinternetseite zu veröffentlichen. Wenn die Bedingungen nicht über einen elektronischen Verweis auf den Internetseiten eines Verbandes einsehbar sind, müssen sie vollständig durch den Netzbetreiber selbst veröffentlicht werden.	kW  Jahreshöchstlast in kW	Lastgang <sup>12</sup> x  Zahlenwert x	jährlich, unverzüglich jedoch spätestens jeweils zum 01.04. <sup>13</sup> des folgenden Kalenderjahres
23	§ 17 Abs. 2 Nr. 2 StromNZV ↘, VNB	<a href="#">die Netzverluste</a>	Die Summe der Netzverluste in einem Kalenderjahr, gesondert nach Netz- und Umspannebenen ausgewiesen.	kWh	Zahlenwert x	unverzüglich
24	§ 17 Abs. 2 Nr. 3 StromNZV ↘, VNB	<a href="#">die Summenlast der nicht leistungsgemessenen Kunden</a>  <a href="#">und die Summenlast der Netzverluste</a>	Die tatsächliche Kurve der mittels Standard-Lastprofilen belieferten Kunden, als viertelstündenscharfer Lastverlauf, jeweils separiert nach Spannungs- und Umspannebenen  sowie die gleichartige Lastkurve für Netzverluste, summiert über alle Netz- und Umspannebenen	kW kW	Lastgang <sup>14</sup> x  Lastgang <sup>15</sup> x	unverzüglich

12 vgl. Fn.2.

13 vgl. Fn.5.

14 vgl. Fn.2.

15 vgl. Fn.2.



Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung \ Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen <sup>1</sup>
28	§ 17 Abs. 2 Nr. 7 StromNZV VNB	<u>Mengen</u>  <u>und Preise der Verlustenergie.</u>	Die Mengen und entsprechenden Preise der eingekauften Energie zur Deckung dieser Verluste. Es sind keine Durchschnittspreise anzugeben.	kWh ct / kWh	Zahlenwert x,xxx  x,xxx	unverzüglich
<b>StromNEV</b>						
29	§ 10 Abs. 2 StromNEV \ ÜNB / VNB	<u>1. Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene des Vorjahres</u>	Je Netz- und Umspannebene ist die Höhe der Durchschnittsverluste des Vorjahres anzugeben. Die Durchschnittsverluste ergeben sich aus der Division von Netzverlusten (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 / § 17 Abs. 2 Nr. 2 StromNZV) und der Einspeisung in die Netz- und Umspannebene (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 / § 17 Abs. 2 Nr. 5 und 6 StromNZV).	Relative Angabe (%)	Zahlenwert x,xx	Jeweils zum 1. April des Jahres für das Vorjahr
30	§ 10 Abs. 2 StromNEV \ ÜNB / VNB	<u>2. Durchschnittlichen Beschaffungskosten der Verlustenergie im Vorjahr</u>	Es sind die durchschnittlichen Beschaffungskosten des Vorjahres anzugeben. Die durchschnittlichen Beschaffungskosten ergeben sich aus der mengengewichteten Berechnung der Einzelpreise für Verlustenergie (§ 17 Abs. 1 Nr. 7 / § 17 Abs. 2 Nr. 7 StromNZV).	ct/kWh	Zahlenwert x,xx	Jeweils zum 1. April des Jahres für das Vorjahr
31	§ 21 StromNEV \ ÜNB / VNB	<u>Anderungen der Netzentgelte</u>	Bekanntgabe, sobald ein Antrag nach § 23a Abs. 3 EnWG gestellt worden ist. Die Information kann fakultativ auch als Preisblatt wie § 27 Abs. 1 StromNEV <sup>22</sup> dargestellt werden.		Text bzw. Anlage 1	unverzüglich
32	§ 27 Abs. 1 StromNEV \ ÜNB / VNB	<u>geltende Netzentgelte</u>	Ausschlagend für die Veröffentlichungspflicht ist die Anlage 1 des Genehmigungsbescheides des Netzbetreibers.  Die nachfolgend dargestellten Musterpreisblätter stellen den aktuellen Stand dar. Zur Abbildung der Entgelte sind folgende Preisblätter zu publizieren:  Preisblatt 1:  Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung Preisblatt 2:  Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung Preisblatt 3:  Entgelte für Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung Preisblatt 4:  Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität			unverzüglich

<sup>22</sup> Vgl. Anlage 1.

Lfd. Nr.	Gesetz ! Verordnung ↘ Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat ! Ge- nauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen!
			<p>Preisblatt 5:</p> <p>Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung Preisblatt 6:</p> <p>Entgelte für Blindstrom Preisblatt 7:</p> <p>Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV</p> <p>Hinweis: Die Zeitfenster für die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus einer Netz- oder Umspannebene im Sinne von § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV sollten für das jeweils folgende Kalenderjahr auf Basis der aktuellen Lastgangkurve im Voraus festgelegt und veröffentlicht werden.</p> <p><b>Anlage 1</b>, Nr. 1 a) – 1 g) zeigen jeweils ein exemplarisches Preisblatt. Neben dem aktuellen Preisblatt soll auch das jeweils zuvor gültige Preisblatt weiterhin vorgehalten werden.</p>			
33	§ 27 Abs. 2 Nr. 1 StromNEV ↘ ÜNB / VNB	<a href="#">Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitung in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31.12. des Vorjah-res</a>	<p>Systemlänge (Gesamtheit der drei Phasen L1 +L2+L3) der Kabel und Freileitungen in den Netzebenen NS, MS, HS und H6S (Beispiel: Wenn L1 = 1km, L2 = 1km und L3 = 1km, dann Stromkreislänge = 1km). Bei unterschiedlichen Phasenlängen ist die durchschnittliche Länge in km zu ermitteln. Die Anzahl der pro Phase verwendeten Kabel oder Seile ist für die Stromkreislänge unmaßgeblich.</p> <p>Die Stromkreislänge erstreckt sich auch auf gepachtete, gemietete oder anderweitig dem Netzbetreiber überlassene Kabel und Freileitungen, soweit diese vom Netzbetreiber betrieben werden. Geplante, in Bau befindliche, verpachtete sowie stillgelegte Kabel und Freileitungen sind nicht zu berücksichtigen. Leitungen in Bruchteilsnutzung sind bei der Berechnung der Netzlänge mit voller Kilometerzahl anzusetzen.</p> <p>Die Stromkreislänge in der Netzebene Niederspannung ist einschließlich Hausanschlussleitungen und ohne Leitungen von Straßenbeleuchtungsanlagen anzugeben.</p> <p>Leitungen über 36 kV mit Transportfunktion und Hochspannungsentgelt können bei . g. Veröffentlichungspflichten de</p>	km	Zahlenwerte x,xxx	Jeweils zum 1. April des Jahres für das Vorjahr

Lfd. Nr.	Gesetz ! Verordnung ↘ Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat ! Ge- nauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen <sup>1</sup>
34	§ 27 Abs. 2 Nr. 2 StromNEV ↘ ÜNB / VNB	<a href="#">Installierte Leistung der Umspannebenen zum 31.12. des Vorjahres</a>	Als installierte Leistung ist die Bemessungsscheinleistung aller installierten Netztransformatoren anzugeben. Eine Anlage gilt als installiert, wenn sie im laufenden Betrieb des Stromnetzes eingebunden und insoweit verwendet wird. Als nicht installiert gelten geplante, in Bau befindliche sowie stillgelegte Anlagen. Ist die installierte Leistung Bemessungsscheinleistung nicht bekannt, ist diese geeignet zu schätzen bzw. die vertraglich vereinbarte maximale Leistung ist anzugeben. Die Bemessungsscheinleistung ist in kVA anzugeben.	kVA	Zahlenwerte x	Jeweils zum 1. April des Jahres für das Vorjahr
35	§ 27 Abs. 2 Nr. 3 StromNEV ↘ ÜNB / VNB	<a href="#">Die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit des Vorjahres pro Netz- (NS, MS, HS, H6S) und Umspannebene (MS/NS, HS/MS, H6S/HS)</a>	Entnommene Jahresarbeit aus der Netz- oder Umspannebene bezeichnet die Summe der Entnahmen elektrischer Energie durch Letztverbraucher, Weiterverteiler und die eigene nachgelagerte Netz- oder Umspannebene (gilt nicht für die Niederspannung) aus der jeweiligen Netz- oder Umspannebene (Wert inklusive der Verluste der nachgelagerten Ebenen).	kWh	Zahlenwerte x	Jeweils zum 1. April des Jahres für das Vorjahr
36	§ 27 Abs. 2 Nr. 4 StromNEV ↘ ÜNB / VNB	<a href="#">Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz (NS, MS, HS, H6S) – und Um- spannebenen (MS/NS, HS/MS, H6S/HS)</a>	Entnahmestelle ist ein Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch •Letztverbraucher, •Weiterverteiler der gleichen oder einer nachgelagerten Ebene oder •eigene nachgelagerte Netz- bzw. Umspannebenen. Falls über einen Anschluss mehrere Letztverbraucher versorgt werden (z.B. im Falle eines Mehrfamilienhauses, das über nur einen Hausanschluss verfügt), setzt sich die Anzahl der Entnahmestellen aus der Anzahl der gewerblich genutzten Einheiten, der Wohnungen und ggf. der Entnahmestelle für den Allgemeinstrom zusammen.  In der Umspannebene setzt sich die Anzahl der Entnahmestellen zusammen aus (a)der Anzahl der Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die direkt an die Umspannebene angeschlossen sind, (b)der Anzahl der Entnahmestellen des oder der direkt nachgelagerten Weiterverteiler und (c)der Anzahl der Entnahmestellen der nachgelagerten netzbetreibereigenen Netzebene. Bei nachgelagerten Weiterverteilern und netzbetreibereigenen Netzebenen stellt jeder Netztransformator eine eigene Entnahmestelle dar.		Zahlenwert	Jeweils zum 1. April des Jahres für das Vorjahr

Lfd. Nr.	Gesetz ! Verordnung ↘ Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat ! Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen <sup>1</sup>
37	§ 27 Abs. 2 Nr. 5 StromNEV ↘ VNB	<a href="#">Einwohnerzahl im Netzgebiet der Niederspannung zum 31.12. des Vorjahres</a>	Die Einwohnerzahl bezeichnet diejenige Anzahl der Einwohner, die über das Niederspannungsnetz versorgt werden. Bei der Ermittlung der Einwohner ist auf die Statistik der Statistischen Landesämter zurückzugreifen.		Zahlenwert	Jeweils zum 1. April des Jahres für das Vorjahr.  Unverzögliche Aktualisierung nach Veröffentlichung der Einwohnerzahl durch das Statistische Landesamt.
38	§ 27 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV ↘ VNB	<a href="#">Versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31.12. des Vorjahres</a>	Versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche, die über das Niederspannungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Fläche wird insoweit die bebaute Fläche („Gebäude und Freiflächen (nur bebaute Fläche)“; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben. In der Mittel- und Hochspannung ist als versorgte Fläche die geographische Fläche des Netzgebietes zu Grunde zu legen.	km <sup>2</sup>	Zahlenwert x,x	Jeweils zum 1. April des Jahres für das Vorjahr
39	§ 27 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV ↘ ÜNB / VNB	<a href="#">Geographische Fläche des Netzgebietes zum 31.12. des Vorjahres</a>	Geographische Fläche bezeichnet diejenige Gesamtfläche, über die sich die jeweiligen Netz- oder Umspannebene erstreckt. Bei der Ermittlung der geographischen Fläche ist auf die Statistik der Statistischen Landesämter zurückzugreifen. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben.	km <sup>2</sup>	Zahlenwert x,x	Jeweils zum 1. April des Jahres für das Vorjahr
<b>NAV</b>						
40	§ 4 Abs. 2 S. 2 NAV ↘ VNB	<a href="#">Allgemeine Netzanschlussbedingungen</a>	Allgemeine und ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers, die dem Netzanschlussvertrag sowie dem Anschlussnutzungsverhältnis zugrunde liegen. Ein Verweis auf Verbandsdokumente, die vom Unternehmen ohne Änderung verwendet werden, reicht solange aus, wie es den Adressaten der Veröffentlichungspflichten sowie der Bundesnetzagentur möglich ist, über eine einfache Suche auf den Internetseiten des Netzbetreibers oder durch einen elektronischen Verweis auf die entsprechende Verbandsinternetseite diese Dokumente zu finden und einzusehen. Wenn die Veröffentlichung auf einer Verbandsseite erfolgt, hat der Netzbetreiber auf seiner Internetseite einen konkre-		Text	

Lfd. Nr.	Gesetz ! Verordnung ↘ Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat ! Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen <sup>1</sup>
			<p>ten elektronischen Verweis (Link) für die Verbandsinternetseite zu veröffentlichen.</p> <p>Wenn die Bedingungen nicht über einen elektronischen Verweis auf den Internetseiten eines Verbandes einsehbar sind, müssen sie vollständig durch den Netzbetreiber selbst veröffentlicht werden.</p> <p>- Mustervertrag (Netzanschlussvertrag) zur Herstellung des Netzanschlusses i. S. d. § 4 Abs. 1 NAV</p>			
41	§ 4 Abs. 3 Satz 2 NAV ↘ VNB	<a href="#">Änderungen der ergänzenden Bestimmungen, insbesondere der Technischen Anschlussbedingungen nach § 20 NAV, oder der Kostenerstattungsregelungen für den Netzanschluss</a>	<p>Bei Änderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der vollständige Text der neu gefassten Allgemeinen und ergänzenden Bedingung,</li> <li>- das Preisblatt mit allen Kostenerstattungsregelungen,</li> <li>- die technische Anschlussbedingungen nach § 20 NAV zu veröffentlichen.</li> </ul> <p>Bei den Allgemeinen und ergänzenden Bedingungen handelt es sich um Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers, die in den Netzanschlussvertrag einbezogen werden müssen.</p> <p>Soweit sich der Netzbetreiber im Einzelfall auch auf Verbandsdokumente (bspw. bei den technischen Anschlussbedingungen) bezieht, die vom Unternehmen ohne Änderung verwendet werden, reicht für die Veröffentlichung ein Verweis auf das Verbandsdokument solange aus, wie es den Adressaten der Veröffentlichungspflichten sowie der Bundesnetzagentur möglich ist, über eine einfache Suche auf den Internetseiten des Netzbetreibers oder durch einen elektronischen Verweis auf die entsprechende Verbandsinternetseite diese Dokumente zu finden und einzusehen. Wenn die Veröffentlichung auf einer Verbandsseite erfolgt, hat der Netzbetreiber auf seiner Internetseite einen konkreten elektronischen Verweis (Link) für die Verbandsinternetseite zu veröffentlichen.</p> <p>Wenn die Bedingungen nicht über einen elektronischen Verweis auf den Internetseiten eines Verbandes einsehbar sind, müssen sie vollständig durch den Netzbetreiber selbst veröffentlicht werden.</p>		Text	Im Falle der Änderung: Veröffentlichung am Tag der öffentlichen Bekanntgabe der Änderungen <sup>23</sup>
42	§ 25 Abs. 2 Satz 2 NAV ↘ VNB	<a href="#">Wechsel des Netzbetreibers</a>	Name des Unternehmens einschließlich Rechtsform, falls Bestandteil des Namens, Postanschrift und Kontaktdaten des alten sowie des neuen Netzbetreibers		Text	Im Falle des Wechsels

<sup>23</sup> Mit der Empfehlung zur Internetveröffentlichung werden keine Aussagen zum Umfang der öffentlichen Bekanntgabe getroffen.

Lfd. Nr.	Gesetz ! Verordnung <\n Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat ! Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen <sup>1</sup>
43	§ 29 Abs. 1 NAV <\n VNB	<a href="#">Information über Vertragsanpassungsmöglichkeit gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie einer tatsächlichen Vertragsanpassung durch den Netzbetreiber</a>	<p>- Information über die Möglichkeit einer Vertragsanpassung durch die Anschlussnehmer gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 EnWG</p> <p>- Gesetzeswortlaut des § 115 Abs. 1 S. 2 EnWG.</p> <p>Im Fall, dass die Anpassung der Verträge gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 EnWG durch den Netzbetreiber gegenüber allen Anschlussnehmern und Anschlussnutzern verlangt wird:</p> <p>- Veröffentlichung der beabsichtigten Vertragsanpassung durch den Netzbetreiber,</p> <p>- Veröffentlichung der neu gefassten Allgemeiner und ergänzender Bedingungen.</p> <p>Sofern der Mustervertrag (Netzanschlussvertrag) für die Zukunft geändert wird, ist er im Rahmen des § 4 Abs. 2 S. 2 NAV neu gefasst zu veröffentlichen.</p>		Text	ständig  Im Fall der Vertragsanpassung durch den Netzbetreiber

Lfd. Nr.	Gesetz ! Verordnung \ \ Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat ! Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen <sup>1</sup>
<b>Kraft N A V</b>						
44	§ 3 Abs. 1 Kraft NAV \ \ ÜNB \ \ VNB, die über Elektrizitätsversorgungsnetzen mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr verfügen	Verfahren zum Netzanschluss von Erzeugungsanlagen mit einer Nennleistung von 100 MW und mehr	<p>- Mindestangaben, die der Netzbetreiber benötigt, um ein Netzanschlussbegehren prüfen und eine Prognose der verfügbaren Leitungskapazitäten entsprechend der Anschlussnutzung erstellen zu können;</p> <p>- standardisierte Bedingungen für den Netzanschlussvertrag unter Berücksichtigung der Vertragsgegenstände des § 4 Abs. 4 KraftNAV und einschließlich der technischen Mindestanforderungen i. S. d. § 19 Abs. 1 EnWG, insbesondere bezüglich der Frequenz- und Spannungshaltung, Kurzschlussfestigkeit, Regelleistungs- und Schwarzstartfähigkeit,</p> <p>- übersichtliche Darstellung des Netzschemaplanes sowie der Netzauslastung im gesamten Netz einschließlich der Kennzeichnung von tatsächlichen oder erwarteten Engpässen.</p>		<p>Text Text</p> <p>Text, Zahlenwerte und grafische Darstellung; für die Kennzeichnung der Engpässe sind die Daten entsprechend § 15 Abs. 4 bzw. Abs. 5 StromNZV zu veröffentlichen</p>	<p>ständig ständig</p> <p>ständig, regelmäßige Aktualisierung</p>
<b>Stromhandelsverordnung 1228/2003</b>						
45	Art. 5, Abs. 2 VO 1228/2003 \ \ ÜNB	Öffentliche Bekanntmachung der Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards, inkl. eines allgemeinen (genehmigten) Modells für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge, das auf den elektrischen und physikalischen Netzmerkmalen beruht.	<p>- Allgemeine Standards werden bereits über den Transmission Code und das Operation Handbook der UCTE veröffentlicht.</p> <p>- Vorgaben für die Veröffentlichung eines Modells erfolgen im Rahmen der jeweiligen Genehmigung für die ÜNB durch die Bundesnetzagentur</p>			

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung \ Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen <sup>1</sup>
46	Anhang zur Stromhandelsverordnung (Leitlinien für das Management und die Vergabe verfügbarer Übertragungskapazitäten auf Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen) Punkt 5.1 \ ÜNB	Alle relevanten Daten, die die Netzverfügbarkeit, den Netzzugang und die Netznutzung betreffen, einschließlich eines Berichts über die Engpässe und die Gründe dafür, die für das Engpassmanagement (EM) angewandten Methoden und die Pläne für das künftige EM.	Daten werden in den folgenden Unterpunkten zu Punkt 5. der Engpassmanagementleitlinien spezifiziert			
47	Anhang zur Stromhandelsverordnung Punkt 5.3 \ ÜNB	Angewandte Engpassmanagement- und Kapazitätsverfahren sowie die Zeiten und Verfahren für die Beantragung von Kapazitäten, eine Beschreibung der angebotenen Produkte und der Rechte und Pflichten sowohl der ÜNB als auch der Partei, die die Kapazität bezieht, einschließlich der Haftungsansprüche aus der Nichteinhaltung von Verpflichtungen.	Auktionsregeln für die jeweilige Grenzkuppelstelle			Unverzüglich nach jeder Änderung
48	Anhang zur Stromhandelsverordnung Punkt 5.4 \ ÜNB	Wdh./Erläuterung von Art. 5, Abs. 2 VO 1228/2003	Betriebs- und Planungsstandards			
49	Anhang zur Stromhandelsverordnung Punkt 5.5 bis 5.9 \ ÜNB	Alle relevanten Daten, die den grenzüberschreitenden Stromhandel betreffen. Mindestens folgende: - langfristige Entwicklung der Übertragungsinfrastruktur, - Prognosen über die dem Markt im Folgejahr, Folgemonat und in der Folge-woche zur Verfügung stehende Übertragungskapazität, - die dem Markt je Marktzeiteinheit am Folgetag und „intra-day“ zur Verfügung stehende Kapazität, - die bereits zugewiesene Gesamtkapazität je Marktzeiteinheit, - nach jeder Vergabe die zugewiesene Kapazität und die gezahlten Preise, - nach der Nominierung die genutzte	Die inhaltliche Auslegung dieser Punkte wird von der Bundesnetzagentur im Rahmen der sog. Regionalen Initiativen diskutiert mit dem Ziel, eine über die deutschen Grenzen hinaus gehende Vereinheitlichung von Definitionen sowie eine zentralisierte Veröffentlichung von Daten zu erreichen. Sowohl in der Region Nordeuropa (Dänemark, Schweden, Finnland, Deutschland und Polen) als auch in der Region Zentralwesteuropa (Belgien, Niederlande, Luxemburg, Deutschland und Frankreich) ist der Transparenzbericht für die jeweilige Region im September 2007 bzw. im November 2007 veröffentlicht worden. In den beiden übrigen Regionen mit deutscher Beteiligung, Zentralosteuropa (Deutschland, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Österreich und Slowenien) und Zentralsüdeuropa (Italien, Frankreich, Deutschland, Österreich, Slowenien und Griechenland), wird der Transparenzbericht für die jeweilige Region derzeit noch diskutiert und im Jahr 2008 veröffentlicht werden. Aus den Transparenzberichten ergeben sich ggf. Änderungen bei den o. g. Veröffentlichungspflichten der ÜNB.			

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung \ Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen <sup>1</sup>
		<p>Gesamtkapazität</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aggregierte realisierte kommerzielle Lastflüsse und die tatsächlichen physikalischen Lastflüsse,</li> <li>- Informationen über planmäßige (ex-ante und ex-post) und unplanmäßige (ex-post) Ausfälle von Stromerzeugungseinheiten mit mehr als 100 MW.</li> </ul>				

## Format

Soweit im Leitfaden von der Veröffentlichung eines Lastganges die Rede ist, soll in einer Datei fortlaufend der Jahreslastgang dargestellt werden. Dabei sind die Daten als csv-Datei mit folgendem Format bereitzustellen:

**Netzbetreibername:** Musternetzbetreiber GmbH  
**Netz- oder Umspannebene:** Hochspannung  
**Lastgangtyp:** Lastverlauf Hochspannungsnetz  
**gesetzliche Grundlage:** § 17 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV  
**Einheit:** kW  
**Betrachtungszeitraum:** 01.01.2006 bis 31.03.2006

<b>Datum</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>	<b>Wert</b>
01.01.2006	00:00	00:15	12.087
01.01.2006	00:15	00:30	11.958
01.01.2006	00:30	00:45	11.780
01.01.2006	00:45	01:00	11.524
01.01.2006	01:00	01:15	11.204
01.01.2006	01:15	01:30	10.952
01.01.2006	01:30	01:45	10.742
01.01.2006	01:45	02:00	10.609
01.01.2006	02:00	02:15	10.497
01.01.2006	02:15	02:30	10.351
...	...	...	...
31.03.2006	21:45	22:00	11.251
31.03.2006	22:00	22:15	11.857
31.03.2006	22:15	22:30	11.826

### **Datum von bis Wert**

01.01.2006 00:00 00:15 12.087  
01.01.2006 00:15 00:30 11.958  
01.01.2006 00:30 00:45 11.780  
01.01.2006 00:45 01:00 11.524  
01.01.2006 01:00 01:15 11.204  
01.01.2006 01:15 01:30 10.952  
01.01.2006 01:30 01:45 10.742  
01.01.2006 01:45 02:00 10.609  
01.01.2006 02:00 02:15 10.497  
01.01.2006 02:15 02:30 10.351  
... ..  
31.03.2006 21:45 22:00 11.251  
31.03.2006 22:00 22:15 11.857  
31.03.2006 22:15 22:30 11.826  
31.03.2006 22:30 22:45 11.600  
31.03.2006 22:45 23:00 11.443  
31.03.2006 23:00 23:15 11.251  
31.03.2006 23:15 23:30 10.970  
31.03.2006 23:30 23:45 10.649  
31.03.2006 23:45 00:00 10.264